Prozess Mehrwertabgabe (MWA)

13.03.2017

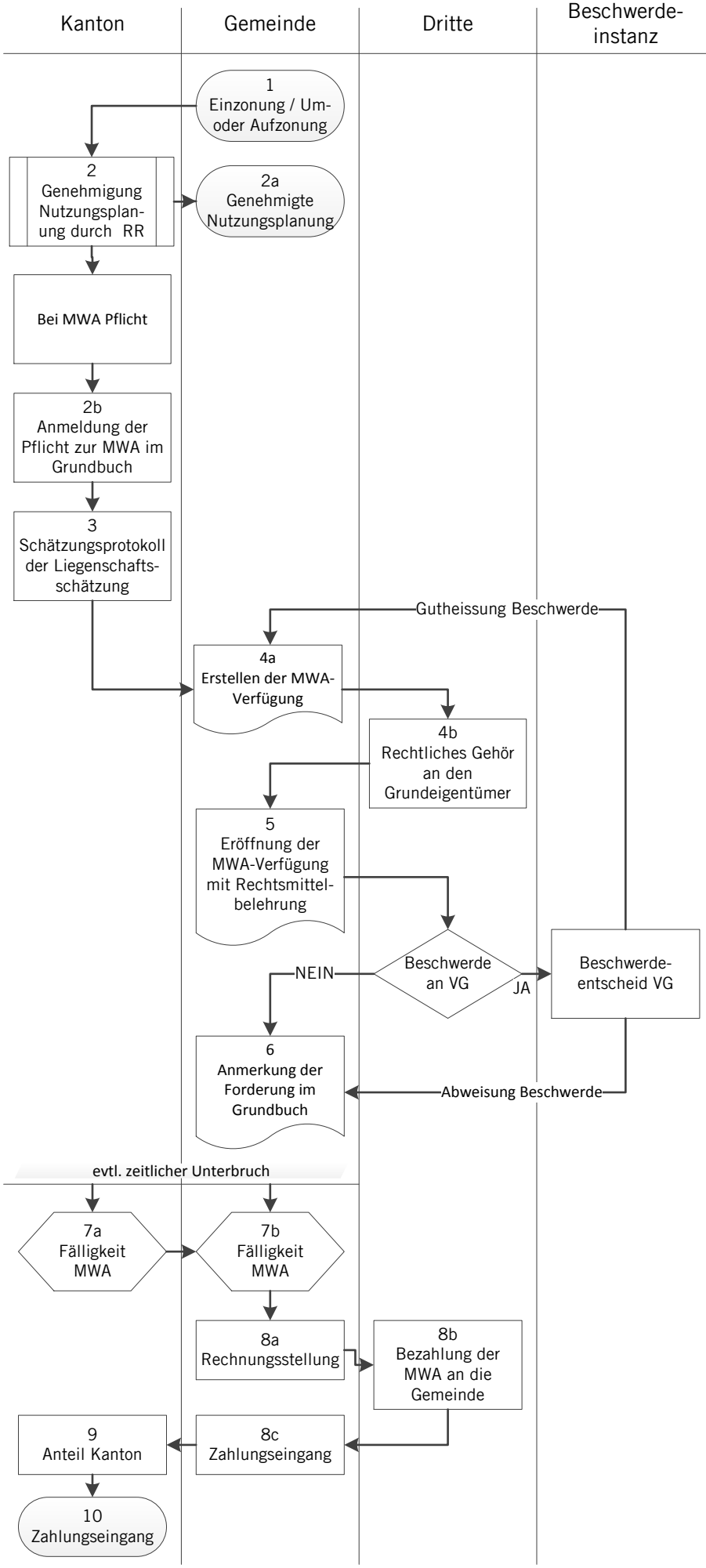

Nr.	Beschrieb
1	Gemeindeversammlung beschliesst Revision der Nutzungsplanung.
2, 2a, 2b	Regierungsrat beschliesst Genehmigung der Nutzungsplanung und stellt die Pflicht zur MWA fest. RRB enthält Auftrag zur Schätzung des Mehrwerts (Wert vor und nach der Planung) durch die Liegenschaftsschätzung. Die Pflicht zur Leistung einer MWA wird von Amtes wegen durch den Regierungsrat beim Grundbuch angemeldet (§ 36e Abs. 2 PBG).
3	Schätzung erfolgt nach den Vorschriften der Liegenschaftsschätzung durch die Steuerver-waltung und weist den Verkehrswert vor und nach der Planungsmassnahme aus.
4a, 4b	Gestützt auf die amtliche Verkehrswertschätz-ung legt der Gemeinderat die Höhe der MWA fest. Der Gemeinderat hört den Abgabe-pflichtigen an, bevor er die Höhe der MWA verfügt.
5	Eröffnung der MWA-Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde beim Verwaltungsgericht)
6	Bei Rechtskraft der MWA erfolgt die Anmerkung der Höhe der Forderung aus MWA im Grundbuch
7a 7b	Bei Veräusserung der MWA-pflichtigen Grundstücke melden die Notariate die Fälligkeit der MWA an die Gemeinden und die Liegenschaftsschätzung. Bei der Fälligkeit der MWA durch die Bauabnahme wird die Gemeinde als Behörde selber tätig.
8a 8b 8c	Die Gemeinde stellt die MWA in Rechnung. Der Pflichtige zahlt den Betrag der Gemeinde. Zahlungseingang bei der Gemeinde.
9	Gemeinde zahlt kantonalen Anteil in den Kantonsfonds ein.
10	Eingangscontrolling durch die zuständige Stelle.